

# EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

## Richtlinien über die Publikation der Urnenwahl-Nominationen auf der Homepage

**gültig ab 1. September 2002**

---

Auf vermehrten Wunsch des Stimmvolkes publiziert die Gemeinde kommunale Wahl-nominationen für Urnenabstimmungen nach folgenden Richtlinien:

- Meldungen werden nur von Parteien, Gruppierungen sowie interessierten, mündigen Personen schriftlich entgegengenommen (Postweg oder E-Mail); Verfassungsgesetz SGS 100 §22b. Nominierte Personen haben die Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich zu bestätigen.
- Wahl-nominationen werden frühestens 4 Wochen und spätestens bis Mittwoch 17.00 Uhr vor dem Abstimmungswochenende auf der Gemeinde-Homepage aufgenommen.
- Publierte Wahlvorschläge enthalten höchstens folgende Angaben gemäss der Gesetzesverordnung über die Politischen Rechte SGS 120.11 §3: Name, Vorname, Jahrgang, Beruf oder Tätigkeit. Die Auflistung erfolgt alphabetisch und ist nicht abschliessend. Die Angaben sind im Stimmregister zu überprüfen.
- Es werden nur Nominationen für Urnenwahlen in Gemeindebehörden (Gemeinderat, Schulpflegebehörden, Gemeindegemeinschaft, Sozialhilfebehörde) aufgenommen. Nicht vorgesehen sind Auflistung von Wahlkandidatinnen und -kandidaten die sich zur Verfügung stellen für: Nationalrats-, Regierungsrats-, Landratswahlen, Präsidentin oder Präsident sowie Mitglieder der Bezirksgerichte, Friedensrichter und deren Stellvertreter.
- Die Verwaltung ist nicht verantwortlich für die Vollständigkeit der Nominationsliste, da nur bekannte Daten aufgenommen werden können. Weitere Publikationsorgane sind die einzelnen lokalen Zeitungen sowie diverses Wahlmaterial, das dem Stimmvolk per Post von Parteien und Gruppierungen zugestellt wird.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 26. August 2002

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:                      Der Verwalter:

R. Schaffner

G. Heinimann